



7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe  
- Begründung -

---

**BEGRÜNDUNG ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER GEMEINDE GROSSENASPE**

**Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung  
"Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" und einer Fläche für Abfallentsorgung**

**Inhalt:**

1	Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich.....	1
2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes .....	1
3	Übergeordnete Planungen.....	3
4	Flächenausweisungen - Sondergebiet und Fläche für Abfallentsorgung .....	3
5	Erschließung.....	6
6	Ver- und Entsorgung.....	6
7	Umweltbericht.....	7
7.1	Einleitung.....	7
7.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
7.1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	7
7.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	8
7.2.1	Schutzgut Mensch.....	8
7.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	9
7.2.3	Schutzgut Boden.....	11
7.2.4	Schutzgut Wasser .....	11
7.2.5	Schutzgüter Luft / Klima .....	11
7.2.6	Schutzgut Landschaft.....	12
7.2.7	Schutzgut Kulturgüter.....	12
7.2.8	Schutzgut sonstige Sachgüter.....	12
7.2.9	Wechselwirkungen .....	12
7.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung .....	13
7.3.1	Schutzgut Mensch.....	13
7.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	14

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

7.3.3	Schutzgut Boden .....	14
7.3.4	Schutzgut Wasser .....	15
7.3.5	Schutzgüter Luft/ Klima .....	15
7.3.6	Schutzgut Landschaft.....	15
7.3.7	Schutzgut Kulturgüter.....	16
7.3.8	Schutzgut sonstige Sachgüter.....	16
7.3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
7.3.10	G geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	17
7.3.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	18
7.4	Zusätzliche Angaben .....	19
7.4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	19
7.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	19
7.4.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	19
7.4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....	20

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

### **1 Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich**

Die Gemeindevertretung Großenaspe hat am 12.9.2007 einstimmig die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich der 7. F-Plan-Änderung liegt südöstlich der Ortslage Großenaspe und umfasst die Flurstücke 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 22, 27 und 38 (Wegeparzelle – teilweise) der Flur 13, Gemarkung Großenaspe. Der Plangeltungsbereich liegt nordöstlich und südwestlich vom Scheeperredder, zwischen Immenhagenkoppel und Steenklint. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 7. Änderung als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der Geltungsbereich wurde aufgrund der Hinweise aus der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die o.g. Flurstücke reduziert und umfasst dadurch nur die Flächen, auf denen die Firma Krebs derzeit tätig ist. Die Kiesabbauflächen wurden mit einbezogen, da die Firma Krebs dort eine Nachnutzung im betrieblichen Gesamtzusammenhang beabsichtigt. Die zur Zeit noch nicht für den Kiesabbau genutzten Flächen wurden nicht einbezogen, weil eine Nutzung im Sinne der Zweckbestimmung des Sondergebietes während der mit ca. 15 Jahren angenommenen Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes voraussichtlich nicht in Frage kommt.

Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der öffentlichen Auslegung wurden abgewogen. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden in die Planzeichnung und die Begründung eingearbeitet. Diese Änderungen bedingen eine erneute öffentliche Auslegung.

### **2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Plangeltungsbereich umfasst das Betriebsgelände der Firma Ernst Krebs GmbH & Co. KG und der Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Firma Krebs hat 1970 begonnen, in Großenaspe Kies und Sand abzubauen. Innerhalb der abgebauten Flächen entstanden unter anderem die Inertstoffdeponie (Deponieklasse I) und die Bodendeponie (Deponieklasse 0). Das übrige Gelände dient zum Teil dem Rohstoffabbau, zum Teil als Erdenwerk, Kompostierungsanlage für Grünabfälle, sowie als sonstiges Betriebsgelände im Rahmen des Gesamtbetriebes.

In dem Betrieb werden Gewerbe- und Bauabfälle und Aushubboden angenommen, sortiert und, soweit möglich, aufbereitet, sowie andere abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt. Nicht verwendbare Bestandteile werden in den vor Ort vorhandenen Deponien abgelagert. Stoffe, deren Ablagerung vor Ort nicht zulässig ist, werden auf dafür zulässige Deponien verbracht. Die Sortierung und Aufbereitung dient der möglichst weitgehenden Verwertung des angelieferten Materials zum Zwecke der Ressourcenschonung. Die erforderlichen natur- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen liegen vor. Die Firma Krebs hat sich in der Bauabfall-

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

entsorgung auf dem Markt etabliert und soll am Standort Großenaspe gehalten werden. Als Grundlage für die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen stellt die Gemeinde Großenaspe deshalb das Betriebsgelände der Firma Krebs in ihrem Flächennutzungsplan als Sondergebiet und Fläche für Abfallentsorgung dar. Die Deponien werden in den Plangeltungsbereich einbezogen, da sie in den betrieblichen Zusammenhang gehören.

Die rechtliche Einstufung der Standorte für Bauschuttbrechanlagen im städtebaulichen Außenbereich wurde in der jüngeren Vergangenheit geändert. Diese Anlagen sind grundsätzlich im städtebaulichen Außenbereich nicht mehr zulässig. Solange die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bestehen, dürfen die Anlagen weiter betrieben werden. Das Immissionsschutzrecht kennt jedoch keine Genehmigungsverlängerungen, es muss nach Ablauf eine neue Genehmigung beantragt werden. Die könnte nicht erteilt werden, da die Darstellung im Flächennutzungsplan – zur Zeit "Fläche für die Landwirtschaft" - dem entgegensteht. Die Anlage würde in ein Gewerbegebiet verwiesen werden, was den Betriebsablauf erheblich stören und innerhalb der Gemeinde zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen würde. Das gleiche gilt bei Standortveränderungen innerhalb des Betriebsgeländes, die nach derzeitigem Stand nicht genehmigt werden könnten.

Die Gemeinde Großenaspe beabsichtigt, den Betriebsstandort der Firma Krebs vor Ort zu sichern. Es soll nicht nur der Standort der Bauschuttbrecheranlage im Flächennutzungsplan dargestellt werden, sondern das Betriebsgelände der Firma Krebs insgesamt, soweit es abfallwirtschaftlichen Maßnahmen dient oder in Zukunft dienen soll. Damit soll das Betriebsgelände als Einheit erhalten und im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Verteilung auf mehrere Standorte aufgrund evt. weiterer, sich verändernder rechtlicher Rahmenbedingungen verhindert werden. Ferner soll die Fa. Krebs größere Flexibilität bei der betrieblichen Organisation erhalten (Standortänderungen innerhalb des Betriebsgeländes). Diese Ausweisung ersetzt keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, ist aber deren Grundlage.

### **3 Übergeordnete Planungen**

Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein (1998) liegt der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. "In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen" (Tz. 4.2 der textlichen Erläuterung zum Regionalplan). Das Plangebiet liegt außerdem innerhalb eines großflächigen "Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung". Diese Gebiete umfassen "... Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen." (Tz. 4.3 der textlichen Erläuterung zum Regionalplan). Ferner wird auf den Standort einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage hingewiesen.

### **4 Flächenausweisungen - Sondergebiet und Fläche für Abfallentsorgung**

Der nordwestliche und östliche Teil des Plangeltungsbereiches wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" ausgewiesen. Innerhalb dieses Sondergebietes wird aufgrund der beabsichtigten Nutzungen der Teilbereich östlich des Scheeperredders als SO 1 – Erdenwerk und Bauschutt-aufbereitung und der nordwestlich des Scheeperredders gelegene Teilbereich als SO 2 – übrige abfallwirtschaftliche Maßnahmen bezeichnet. Die Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" bezeichnet die dem Rohstoffabbau nachfolgende Tätigkeit. Auch innerhalb der als SO 1 dargestellten Fläche soll vor einer anderweitigen Nutzung der Rohstoffabbau abgeschlossen werden. Die zum Betrieb gehörenden Deponien werden entsprechend ihrer Nutzung als "Fläche für Abfallentsorgung" dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Teilflächen entsprechend der derzeitigen und der geplanten Nutzung abgegrenzt. Die Flächeneinteilung nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) ist gesondert in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel dieser F-Plan-Änderung ist es nicht, den Istzustand festzuschreiben. Die Firma Krebs soll die Möglichkeit haben, innerhalb des Plangeltungsbereiches auf der Basis der nachfolgenden Fachgenehmigungen sinnvolle betriebliche Umstrukturierungen vorzunehmen, um auf Markterfordernisse reagieren zu können. Es wird nicht für sinnvoll erachtet, für jede Umstrukturierung den Flächennutzungsplan erneut zu ändern. Die nachfolgenden Fachgenehmigungen geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die Firma Krebs sich bewegen kann. Die in der Planzeichnung dargestellten Abgrenzungen sind deshalb als flexible Grenzen zu betrachten, die sich verschieben können. Ggf. können auch Flächennutzungen für einen effektiveren Betriebsablauf ausgetauscht werden.



## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wies der Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung des Kreises Segeberg darauf hin, dass "die aus der Begründung zu entnehmende Flexibilisierung nur in dem Maße möglich ist, in dem sowohl die avisierte Größe der baulichen Anlagen als auch der Standort nicht wesentlich verändert wird."

Die Flächengröße des gesamten Plangeltungsbereiches orientiert sich an der derzeit in Anspruch genommenen Fläche. Im Nordosten befindet sich der Annahmehbereich. Dazu gehören die Waage mit Kontrollbrücke, das Annahmehbüro mit Sozialräumen und das Rückstelllager (Sicherstellungsbereich). Hier werden Rückstellproben gelagert und Maschinen untergestellt. Im Norden befindet sich die genehmigte Mergel- und Kiesentnahmefläche, die nach dem Abbau mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt und anschließend im Rahmen des Betriebes als Lagerfläche genutzt werden soll. Südlich angrenzend liegen zunächst das Erdenwerk und die Kompostierungsanlage für Grünabfälle. Im Erdenwerk werden verschiedene mineralische Stoffe zwischengelagert und nach Bedarf gemischt. Der Kompost dient der Aufbereitung von Oberboden. An diesen Bereich angrenzend folgen die Sortierhalle für Gewerbeabfall und die Stapelteiche der Deponie Klasse I, die wiederum südlich angrenzt, und die Deponie Klasse 0. Der östliche Teil des Sondergebietes dient zur Zeit noch dem Kies- und Sandabbau. Die Fläche soll nach der Beendigung des Abbaus betrieblich genutzt werden. Das Erdenwerk benötigt aufgrund der gestiegenen Ansprüche an das aufbereitete Material mehr Lagerfläche. Es wird eine immer bessere Sortiertiefe erforderlich. Die Bauschutttaufbereitung und das Erdenwerk sollen deshalb nach Beendigung des Kies- und Sandabbaus in den östlichen Teil des Sondergebietes verlagert werden. Die dafür erforderlichen Genehmigungen werden beantragt.

Auf Anregung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurden Flächen für die Errichtung hochbaulicher Maßnahmen abgegrenzt. Mit dem Begriff "hochbauliche Maßnahmen" sind in diesem Zusammenhang keine mehrgeschossigen Gebäude gemeint, sondern bauliche Anlagen, die dem Betrieb dienen. Dazu gehören u.a. Hallen, Büro- und Sozialcontainer.

Es wurden die vorhandenen baulichen Anlagen im So 2 (Halle für die Gewerbeabfallsortierung, Büro- und Sozialcontainer, Annahmehbereich, Rückstelllager) und zwei weitere Flächen für evt. später erforderliche Bauten im SO 1 und im SO 2 (Maschinenhalle, ggf. Hallen für die zeitweilige Lagerung und die Aufbereitung von Abfällen und den Umschlag verwertbarer Materialien) gekennzeichnet. Das bedeutet, dass außerhalb dieser Flächen grundsätzlich keine hochbaulichen Anlagen zulässig sind. Auch diese Darstellung ist aber insoweit als flexibel anzusehen, als das rechtliche Erfordernis für die Errichtung solcher Bauten zum Teil noch nicht besteht und deshalb auch zur Zeit noch keine Konkretisierung möglich ist. Eine konkrete Planung für hochbauliche Maßnahmen im SO 1 gibt es derzeit nicht, aber es soll die Möglichkeit bestehen, auch in diesem Punkt auf sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Wenn eine Halle aufgrund besonderer Auflagen erforderlich ist, soll sie in jedem Fall auf die Grubensohle gebaut werden. Dadurch wird die von außen kaum zu sehen sein.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe  
- Begründung -

Künftig soll die Flächenaufteilung so erfolgen, wie in der Planzeichnung dargestellt:

<b>Flächenaufteilung innerhalb des Sondergebietes</b>		
<b>SO 1</b>	<b>Sondergebiet abfallwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>Teilbereich Erdenwerk und Bauschuttzubereitung</b>
Teilflächen 6, 7, 8 + 9	Zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefähr- lichen und nicht gefähr- lichen Abfällen	Erdenwerk: Annahme von Bodenmaterialien, Sieben, Sortieren, Aufbereitung durch Mischen mit anderen Materialien, z.B. Kompost. Bauschuttzubereitung: Standort der Bauschuttbrecheranlage und Siebmaschine, zeitweilige Lagerung des Rohmaterials (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Gleisschotter) und der durch die Aufbereitung entstehen- den unterschiedlichen Fraktionen und Gemische
<b>SO 2</b>	<b>Sondergebiet abfallwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>Teilbereich übrige abfallwirtschaftliche Maßnahmen</b>
Teilfläche 3	Sortierung von Abfällen	Vorhandene Halle für Gewerbeabfall- sortierung, Lagerflächen, Büro- und Sozialcontainer
Teilfläche 4	Kompostierung	Einschließlich Büro- und Sozialcontainer, sowie Annahmehbereich, Waage mit Kontroll- brücke, Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte, Lagerung von Rückstellproben
Teilfläche 5	Schrottlagerung	Annahme und Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott, einschl. Büro- und Sozialcontainer
Teilflächen 6 + 7	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	Annahme und zeitweilige Lagerung von Bauabfällen, Gewerbeabfällen, Papier, Pappe, Bau- und Abbruchholz etc.
Teilflächen 8 + 9	Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	Sortierung der in den Teilflächen 6 + 7 angenommenen und zwischengelagerten Abfälle, Aufbereitung zur Verwertung oder Abfuhr auf eine geeignete Deponie
Teilflächen 10 + 11	Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	Zeitweilige Lagerung der in den Teilflächen 8 + 9 aufbereiteten Materialien zur Vermarktung. Innerhalb dieser Flächen befinden sich die Stapelteiche der Deponie Klasse I.
In allen Bereich erfolgt die zeitweilige Lagerung von Materialien zum Teil in Containern.		

Eine Nachfolgenutzung der Flächen auf den später abgeschlossenen Deponien ist nicht zulässig und deshalb auch nicht vorgesehen.



## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

Der Betrieb der Firma Krebs ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzustufen. Das ist ein Betrieb, der wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Hier treffen alle 3 Merkmale zu:

**Anforderungen an die Umgebung:** Der Betrieb hat einen großen Flächenbedarf, der in einem gebietsüblichen Gewerbegebiet nicht erfüllt werden kann. Das in Großenaspe vorhandene Gewerbegebiet hat eine Restkapazität von ca. 3,5 ha. Diese Flächengröße reicht für den Betrieb der Fa. Krebs nicht aus. Außerdem handelt es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, in dem ein Betrieb dieser Art nicht angesiedelt werden dürfte.

**Nachteilige Wirkungen auf die Umgebung:** Die eingesetzten Maschinen und Geräte erzeugen Lärmemissionen. Die Lage innerhalb einer Kiesgrube sorgt für eine gute Lärmabschirmung, so dass die Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diese Abschirmung wäre in einem Gewerbegebiet nicht vorhanden.

**Besondere Zweckbestimmung:** Der Betrieb befasst sich mit der Sortierung, Aufbereitung, und Behandlung von Abfällen aus dem Baubereich. Es ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll, diese Tätigkeit in räumlicher Nähe zu den Deponien der Klassen 0 und I auszuüben, um Fahrten über die gemeindlichen Straßen zu vermeiden.

### **5 Erschließung**

Es besteht eine Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Krebs, ausgehend von der Bimöhlener Straße (K 111). Die Bimöhlener Straße ist eine überörtliche Straße und damit auch für den Schwerlastverkehr ausgelegt.

### **6 Ver- und Entsorgung**

Die Brauchwasserversorgung des Büro- und Sozialtraktes erfolgt über einen eigenen Brunnen, die Stromversorgung über die Stadtwerke Neumünster (Trafo auf dem Betriebsgelände).

Das Abwasser wird über eine Druckleitung dem Klärwerk Großenaspe zugeleitet. Die Müllbeseitigung erfolgt über die betriebseigene Entsorgungsschiene. Dies betrifft nur die Ver- und Entsorgung des Büro- und Sozialtraktes. Die im übrigen Betrieb erforderliche Ver- und Entsorgung ist in den einzelnen Genehmigungen geregelt.

## **7 Umweltbericht**

### **7.1 Einleitung**

#### **7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich das Betriebsgelände der Firma Ernst Krebs GmbH & Co. KG und der Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG. Es findet dort Kies-, Sand- und Mergelabbau statt, ferner sind eine Deponie Klasse I und eine Bodendeponie (Klasse 0) vorhanden. Es werden außerdem ein Erdenwerk und eine Kompostierungsanlage für Grünabfälle betrieben, eine Gewerbeabfallsortierung und eine Bauschuttsortier- und Brecheranlage. Für die Betriebsteile bestehen immissions- und naturschutzrechtliche Genehmigungen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenaspe stellt den Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um den Betrieb der Firma Krebs längerfristig an dem Standort zu halten, stellt die Gemeinde Großenaspe den gesamten Plangeltungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" und als Fläche für Abfallentsorgung dar. Dadurch soll die Grundlage für zukünftig erforderliche Betriebsgenehmigungen geschaffen werden.

#### **7.1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I liegt der Plangeltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das bedeutet, dass der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die weiterführenden Nutzungen der Baustoffsortierung, -aufbereitung und -deponierung erst nach Beendigung des Rohstoffabbaues erfolgen, diesen also nicht verhindern oder beeinträchtigen.

Im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I, September 1998) wird auf die zentrale Abfallentsorgungsanlage hingewiesen. Weiter östlich befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan ein Aussichtspunkt (Ketelvierth).

Im Landschaftsplan der Gemeinde Großenaspe (1998) – Entwicklungsplan - ist das Betriebsgelände der Fa. Krebs als Fläche mit genehmigten Abgrabungen und zum Teil als Eignungsfläche für Abgrabungen dargestellt. Die Erweiterung der Abbauflächen darüber hinaus wird aus Gründen der notwendigen Rohstoffversorgung als gegeben eingestuft. Die Bauschuttdeponie ist als Bestand aufgenommen. Diese Darstellung steht dem Zweck der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen, da die derzeitige Nutzung dem Rohstoffabbau folgt.

## **7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Detaillierte Erhebungen wurden zur Erstellung dieses Umweltberichtes nicht durchgeführt. Im Planungsmaßstab 1 : 5.000 ist eine hohe Detailschärfe nicht möglich und auch nicht erforderlich. Es wurde auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen: Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein, Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Umweltatlas Schleswig-Holstein, Umweltbericht Schleswig-Holstein, Landschaftsplan der Gemeinde Großenaspe. Ferner wurden Auskünfte und Stellungnahmen von verschiedenen Behörden berücksichtigt und eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorgenommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung angeregt, detaillierte Untersuchungen zur Fauna des Gebietes durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf gefährdete und streng geschützte Arten. Wenn keine Hinweise auf streng geschützte Arten vorliegen, reicht danach eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großenaspe enthält keine Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten innerhalb des Plangeltungsbereiches und in seiner direkten Umgebung. Die den vorliegenden Genehmigungen zugrundeliegenden vegetationskundlichen Erhebungen haben ebenfalls keine Hinweise auf streng geschützte Arten ergeben. Daher sind detaillierte Erhebungen nicht erforderlich, eine Potentialabschätzung ist ausreichend.

### **7.2.1 Schutzgut Mensch**

Der Plangeltungsbereich ist nicht besiedelt. Wohnnutzung befindet sich in der Ortslage Großenaspe nordwestlich des Plangebietes, und in Gehöften westlich und südlich davon. Der Betrieb der Firma Krebs bietet Arbeitsplätze für die in der Umgebung lebenden Menschen.

Die direkte Umgebung des Plangebietes zeichnet sich nicht durch eine besondere Erholungseignung aus. Ortsgebundene Naherholung findet zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen statt. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Ketelvierth, eine Erhebung in der Landschaft (73 m üNN), mit einem 12 m hohen Aussichtsturm und einem Naturwanderweg. In der Umgebung des Kethelviert wurden in der Vergangenheit Maßnahmen für die Naherholung und den Naturschutz umgesetzt.

### 7.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der nordwestlichen Ecke des Plangeltungsbereiches befindet sich die Einfahrt des Betriebsgeländes mit Bürocontainer und Waage. Nordöstlich daran angrenzend liegt die Mergelentnahmefläche, auf der der Abbau in Kürze beginnen soll. Der gesamte östliche und nordöstliche Teil des Geländes unterliegt zur Zeit dem Rohstoffabbau. Südöstlich und südlich des Bürocontainers befinden sich das Erdenwerk und die Kompostierungsanlage für Grünabfälle, östlich die Sortierhalle für Gewerbeabfälle und der derzeitige Standort der Bauschutt-sortier- und -brecheranlage. Weiter südlich liegt die Deponie der Klasse I und daran südlich anschließend die Bodendeponie. Der gesamte Plangeltungsbereich wird also von der Firma Krebs betrieblich genutzt.

Das Gelände ist von Knicks umgeben. Der östliche Teil, in dem Rohstoffabbau stattfindet, ist durch einen Redder vom übrigen Betriebsgelände getrennt. In diesem Redder verläuft die Straße "Scheepredder". Die den Plangeltungsbereich umgebenden Flächen werden zum Teil als Acker und zum Teil als Intensivgrünland genutzt. Südwestlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine rekultivierte Kiesgrube der Fa. Krebs, in der sich teilweise dauerhafte, teilweise temporäre Gewässer befinden. Diese Fläche dient auch der Oberflächenentwässerung der Deponie Klasse 0.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Großenaspe ist der Redder dargestellt. Geschützte Biotope oder ökologisch wichtige Gebiete sind im Planungsraum nicht verzeichnet. Im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wurden auch keine Amphibien- oder Libellenvorkommen festgestellt. Die erforderlichen Gewässer sind nicht in ausreichender Nähe vorhanden. Das Brutvogelvorkommen wurde im Gemeindegebiet als unterdurchschnittlich eingestuft, wobei der Bereich Ketelviertel innerhalb des Gemeindegebietes hinsichtlich der Zahl der Brutvögel hervortritt. Für den Plangeltungsbereich gilt das jedoch nicht.

Der Abgleich der Aussagen des Landschaftsplanes mit der Örtlichkeit hat keine Hinweise auf zwischenzeitliche Änderungen ergeben. Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen befinden sich nur in den Knicks, die auch weiterhin bestehen bleiben. Die übrigen Flächen werden betrieblich genutzt. Biologische Vielfalt ist daher im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Vom Planungsbüro leguan gmbh wurde eine naturschutzfachliche Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz durchgeführt (Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe, Kreis Segeberg, vom 17.3.2008). Grundlage ist eine Geländebegehung, bei der Teilbereiche gezielt untersucht wurden. Es wurde festgestellt, dass sich vor allem in den Randbereichen Kleinstrukturen befinden, die ein Lebensraumpotential für artenschutzrechtlich relevante Arten aufweisen. Dazu gehören Knick- und Heckenstrukturen, mehrere Kleingewässer und aufgelassene Bereiche, einschließlich der ehemaligen Kiesgrube im Südwesten des Plangeltungsbereiches. Die im Betrieb befindliche Kiesgrube im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist ebenfalls potentieller Lebensraum streng geschützter Arten – z.B. Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer.

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

Die Randstrukturen wie Knicks und Ruderalflächen bleiben größtenteils erhalten. Die Kleingewässer könnten, soweit sie innerhalb genehmigter Deponie- oder Betriebsfläche liegen, zum Teil wieder entfernt werden. Es stehen aber südwestlich des Pangelungsbereiches ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung. Aus der evtl. Inanspruchnahme dieser Bereiche ergibt sich deshalb kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG.

Die Kiesabbaufäche soll nach Beendigung des Abbaus in die Betriebsfläche einbezogen werden, z.B. als Erdenwerk oder für die Bauschuttzubereitung. Das hat zur Folge, dass dann auf der Grubensohle keine Sandhaufen mehr liegen, sondern anderes Material. An den Aktivitäten innerhalb der Fläche ändert sich kaum etwas. Die Böschungen bleiben von dieser Nutzungsänderung unberührt. Die angesprochenen Arten, die Kiesgruben vorzugsweise als Sekundärlebensräume nutzen, leben in aktiven Kiesgruben. Eine andere Aktivität innerhalb der Fläche, die die Böschungen unberührt lässt, wird an der Existenz dieser Arten nichts ändern. Wenn sie sich in der Grube angesiedelt haben, dann unter dem Einfluss der betrieblichen Tätigkeit. Deshalb ist davon auszugehen, dass die geänderte betriebliche Tätigkeit sie nicht beeinträchtigen wird. Wenn eine Nutzung vorgesehen ist, die Flächenversiegelungen bedingt, ist im Rahmen des dann erforderlichen Genehmigungsverfahrens eine gesonderte artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.

Zu beachten ist im Zusammenhang mit streng geschützten Arten, dass die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs nur eingeschränkt gelten (§ 42 Abs. 5 BNatSchG). Sie beschränken sich auf das Vorkommen von in Anhang VI a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten und gelten dann nicht, wenn "die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird". Die artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büro leguan gmbh kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen gegeben sind (Kap. 4).

Die gutachterliche Stellungnahme des Büros leguan gmbh enthält die Empfehlung, auf der Fläche südwestlich des Pangelungsbereiches den Gehölzbewuchs zu unterbinden, um die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Fläche zu erhalten. Da die Fläche jedoch nicht zum Pangelungsbereich gehört, kann diese Empfehlung nur wiedergegeben werden. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.

### 7.2.3 Schutzgut Boden

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches der 7.F-Plan-Änderung ist als Podsol-Braunerde (Rosterde) anzusprechen. Es handelt sich um geringmächtigen schwach lehmigen Sand über Fein- bis Mittelsand, z.T. grobsandig, carbonatfrei und schwach podsoliert. Der Boden besitzt ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Daraus resultiert eine geringe nutzbare Feldkapazität und die Neigung zu Dürreschäden. Es handelt sich um mittleren Ackerboden und geringwertigen Grünlandboden.

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein M 1 : 25.000, Hrsg. Geologisches Landesamt S.-H., 1985

### 7.2.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Schönungsteiche für die Deponie und Anlagen zur Sammlung des Oberflächenwassers vorhanden. Südwestlich des Plangebietes liegt die Versickerungsfläche für die Bodendeponie innerhalb der rekultivierten ehemaligen Kiesgrube der Fa. Krebs. Dort sind einige, zum Teil temporäre Kleingewässer vorhanden. Weitere Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet und seiner Umgebung nicht.

Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Firma Krebs haben ergeben, dass in den durchlässigen Schichten des Gebietes 3 Grundwasserstockwerke anzutreffen sind. Der obere Grundwasserleiter ist nicht flächenhaft mit bindigen Deckschichten überlagert. Der Grundwasserstand des ersten, ungespannten Grundwasserleiters wurde bei den Untersuchungen für die Bodendeponie mit 25,42 mNN festgestellt. Auf der im Norden des Plangebietes gelegenen Mergelentnahmefläche besteht ein Brunnen. Zuletzt wurde 14.9.2005 der Grundwasserstand mit 26,77 mNN gemessen. Bei den Rohstofferkundungsbohrungen bis max. 10 m Tiefe wurde das Grundwasser nicht erbohrt. (Quelle: Bodenuntersuchungen des Ingenieurbüros für Geotechnik vom 6.5.2004).

Die Grundwasserentnahme des Wasserwerkes Großenaspe erfolgt aus dem 3. Grundwasserstockwerk.

### 7.2.5 Schutzgüter Luft / Klima

Auf dem Betriebsgelände der Firma Krebs fahren Maschinen und Fahrzeuge. Die Anlieferung und Abholung von Materialien erfolgt mit LKW. Dadurch ist eine Schadstoffbelastung vorhanden, aufgrund der Lage innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen jedoch mit geringer Auswirkung auf die Umgebung.

Weder im Plangeltungsbereich noch in seiner näheren Umgebung befinden sich klimatisch bedeutsame Strukturen. Die hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens sorgt für eine schnelle Erwärmung. Kaltluftentstehungsbereiche sind nicht vorhanden. Der Luftaustausch kann ungehindert stattfinden.

### **7.2.6 Schutzgut Landschaft**

Der Plangeltungsbereich liegt im Wesentlichen zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit mäßig bewegtem Relief. Die Knicks, die die Nutzflächen voneinander abgrenzen, bringen Struktur in die Landschaft, ebenso wie die aufgelassene Kiesgrube südwestlich des Plangebietes.

Die höchste Erhebung in der Umgebung ist der Ketelvierth mit 73 mNN, etwa 1,2 km vom Plangeltungsbereich entfernt. Das Plangebiet liegt im Mittel auf einer Höhe von ca. 45 - 50 mNN.

Insgesamt ist das Landschaftsbild typisch für die Schleswig-Holsteinische Agrarlandschaft.

### **7.2.7 Schutzgut Kulturgüter**

Nördlich des Plangeltungsbereiches liegt nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes eine Siedlungsstelle, südlich ein Urnenfriedhof. Beide sind jedoch weit genug vom Plangebiet entfernt, sodass sie nicht beeinträchtigt werden. Umgebungsschutz ist für beide nicht zu beachten.

Weitere schützenswerte Kulturgüter sind nicht bekannt.

### **7.2.8 Schutzgut sonstige Sachgüter**

Sachgüter sind neben den betrieblichen Einrichtungen die Straße "Scheeperredder" und das Rohstoffvorkommen, soweit es noch vorhanden und für einen Abbau erreichbar ist. Ferner ist die landwirtschaftliche Nutzfläche auf einem Teil des Flurstückes 18 ein Sachgut in diesem Sinne.

### **7.2.9 Wechselwirkungen**

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben. Für das Plangebiet relevant ist eine eventuelle Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschafts- bzw. Ortsbild, durch die Nutzung des Betriebsgeländes. Des Weiteren besteht eine Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch (Arbeitsplätze) und Boden. Die Fa. Krebs stellt Arbeitsplätze, der Boden wird durch ihre Tätigkeit genutzt. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere einerseits und Mensch andererseits sind vorhanden, für die Beurteilung des Zweckes der F-Plan-Änderung aber nicht relevant, da der Betrieb bereits seit langem besteht. Auch die Erweiterungsfläche wird bereits durch Rohstoffabbau genutzt bzw. ist dafür genehmigt.



### **7.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung**

Umweltauswirkungen der Planung werden nur teilweise entstehen. Der Betrieb der Firma Krebs besteht seit langem. Die einzelnen Betriebsbestandteile wurden in fachspezifischen Verfahren genehmigt, in denen die Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet wurden. Das ist daher nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

Durch die Darstellung des Sondergebietes im Flächennutzungsplan gibt die Gemeinde Großenaspe dem Betrieb der Fa. Krebs Rechtssicherheit und konzentriert den Betrieb am vorhandenen Standort. Umweltauswirkungen entstehen durch den längerfristigen Bestand des Betriebes und die Erweiterung nach Osten.

#### **7.3.1 Schutzgut Mensch**

Der Betrieb der Fa. Krebs bleibt am vorhandenen Standort bestehen. Er rückt durch die Erweiterung nicht näher an die Bebauung heran. Die Ortslage Großenaspe liegt nordwestlich, einzelne Gehöfte westlich und südwestlich des Betriebsgeländes. Die Erweiterung soll im Osten stattfinden. Diese Flächen sind bereits durch Kies- und Sandabbau in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen des Wohnens und des Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen gab es bisher nicht. Lärmemissionen werden vor allem durch die Bauschuttbrecheranlage erzeugt, die zur Zeit – aus Sicht des Ortes – hinter der Halle innerhalb der Fläche 3 steht. Diese Anlage soll nach Osten ins SO 1 verlagert werden, die Entfernung zum Ort wird also größer. Außerdem steht sie dann auf der Sohle der Kiesgrube, die Grubenböschungen sorgen für eine zusätzlich Lärmabschirmung. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmimmissionen sind damit nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch ist die Sicherung der Arbeitsplätze in der Fa. Krebs von Bedeutung. Das Wohnumfeld wird durch den Zweck der F-Plan-Änderung nicht beeinträchtigt. Erholungsnutzung findet im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nur in geringem Maße statt. Sie wird nicht weiter beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km und der dazwischen stehenden Knicks sind auch keine Auswirkungen auf den Aussichtspunkt Ketelvierth zu erwarten.

Die Erweiterungsfläche sollte nach dem Rohstoffabbau der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Diese Entwicklung wird durch die betriebliche Erweiterung erheblich verzögert. Aufgrund der geringen Frequentierung des Plangebietes und seiner direkten Umgebung für Erholungszwecke hat das jedoch auf das Schutzgut Mensch nur geringe Auswirkungen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat im Rahmen der Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung liegt. Die Umsetzung der nach dem Kiesabbau vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird als ideale Ergänzung der landschaftlichen Gegebenheiten um den Kethelviert und der aufgelassenen Kiesgrube im Südwesten des Plangebietes gesehen, die den Raum für die Erholungsnutzung noch attraktiver gestalten würden. Die Gemeinde Großenaspe sieht jedoch die Bereiche um den ca.

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

1,2 km entfernt liegenden Aussichtspunkt Kethelviert als Erholungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes. Die Verlagerung eines Teils des Betriebes der Fa. Krebs in ein Gewerbegebiet an anderer Stelle hätte Fahrten zwischen den Betriebsteilen durch den Ort zur Folge. Dadurch würde die im Ort lebende Bevölkerung beeinträchtigt. Der Betrieb soll am vorhandenen Standort konzentriert bestehen bleiben. Der Schutz der Wohnnutzung innerhalb des Ortes hat für die Gemeinde Großenaspe Vorrang vor einer evt. Ausdehnung der Erholungsnutzung über den jetzt dafür in Anspruch genommenen Bereich hinaus.

### 7.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der gesamte Plangeltungsbereich wird betrieblich genutzt. Der westliche Teil überwiegend für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, der nördliche und östliche Teil für den Rohstoffabbau. Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sind nur in den Knicks am Rand des Gebietes und an der Straße "Scheeperredder" vorhanden, sowie innerhalb kleinräumiger Bereiche im Betriebsgelände. Diese Knicks bleiben erhalten, die Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Die südwestlich an die Fläche für Abfallentsorgung (Deponien Klasse 0 und I) angrenzende Fläche, die in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit hervorgehoben wurde, gehört nicht zum Plangeltungsbereich. Auswirkungen auf diese Fläche sind nicht zu erwarten, da die Nutzung der Deponien nicht geändert wird.

Die Erweiterungsfläche soll nach dem Rohstoffabbau für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Dadurch werden keine bestehenden Lebensräume von Pflanzen und Tieren zerstört, die im Zuge der Rekultivierung geplanten Lebensräume können jedoch nicht wie geplant entstehen. Dieser Zeitfaktor wirkt sich nachteilig auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Da aber keine bestehenden Lebensräume zerstört werden, sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben sich nach dem Ergebnis der Untersuchungen nicht.

### 7.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist im Plangeltungsbereich durch verschiedene betriebliche Tätigkeiten der Firma Krebs im Rahmen der bestehenden Genehmigungen bereits beeinträchtigt. Im westlichen Teil des Plangebietes wird sich daran nichts ändern.

Im östlichen Teil ist der Boden durch den Rohstoffabbau beeinträchtigt. Die geplante betriebliche Nutzung bringt eine andere Belastung des Bodens mit sich. Im Erdenwerk werden mineralische Materialien zwischengelagert, umgeschichtet und gemischt. Das ist mit Maschinenbewegungen verbunden, die den Boden in seiner Struktur beeinträchtigen. Ferner wird die Nutzung als Erdenwerk einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als der Rohstoffabbau. Die Betriebserweiterung hat nachteilige Auswirkungen auf den Boden, aufgrund des vorangegangenen Rohstoffabbaus aber keine erheblich nachteiligen.

#### **7.3.4 Schutzgut Wasser**

Außer den betrieblich erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auswirkungen kann es daher nicht geben.

Der Rohstoffabbau hat im Trockenabbauverfahren stattgefunden, also mit ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Die Anforderungen haben sich im Laufe der Jahre gewandelt, der Abstand ist daher unterschiedlich, je nach Genehmigungsstand. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und der damit zusammenhängenden Überwachung des Betriebes wird dafür Sorge getragen, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht entstehen. Die entsprechenden Genehmigungsaufgaben und die Überwachung bestehen weiter, so dass auch künftig nicht mit Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist.

#### **7.3.5 Schutzgüter Luft/ Klima**

Die vorhandene betriebliche Tätigkeit bleibt bestehen und soll auf die östlich angrenzende Fläche ausgedehnt werden. Eine zusätzliche Belastung der Luft oder Auswirkungen auf das Lokalklima sind daraus nicht ersichtlich.

#### **7.3.6 Schutzgut Landschaft**

Die Erweiterungsfläche sollte nach dem Rohstoffabbau der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Durch die erhebliche Abweichung vom Ursprungsrelief findet damit aber keine Einbindung in die Landschaft statt, sondern eine Neugestaltung des Landschaftsbildes. Eine Ausweitung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Firma Krebs auf diesen Bereich würde die vorgesehene Entwicklung erheblich verzögern. Diese Fläche fügt sich dann optisch in den Betrieb der Fa. Krebs ein. Die beabsichtigte Neugestaltung des Landschaftsbildes ist damit nicht verbunden. Da die betriebliche Tätigkeit der Firma Krebs aber unterhalb des ursprünglichen Geländeneiveaus stattfinden wird, und die Knicks, die die Fläche umgeben, erhalten bleiben, entsteht keine Fernwirkung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig.

Auswirkungen auf den Aussichtspunkt am Ketelvierth sind nicht ersichtlich. Die Entfernung ist groß genug, auf der Strecke zwischen Ketelvierth und dem Plangebiet stehen mehrere Knicks. Die Flächen um das Plangebiet herum werden landwirtschaftlich genutzt, auch in Bezug darauf sind keine Auswirkungen erkennbar.

### **7.3.7 Schutzgut Kulturgüter**

Die vorhandenen archäologischen Fundstätten werden nicht beeinträchtigt (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 4.6.2008). Andere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist in seiner o.g. Stellungnahme auf § 15 DSchG hin: "Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortliche hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten."

### **7.3.8 Schutzgut sonstige Sachgüter**

Die Straße "Scheeperrredder" bleibt bestehen. Die Rohstoffvorkommen werden durch Abbau genutzt. Sachgüter, die beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

### **7.3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die betriebliche Tätigkeit der Firma Krebs weiter auf den westlichen Teil des Plangebietes beschränken. Da die Erweiterung betrieblich notwendig ist, müsste auf andere Flächen ausgewichen werden. Wenn die vor Ort nicht zur Verfügung stehen, müssten sie an einem anderen Ort gefunden werden. Die dann nötigen Fahrten zwischen den Betriebsstellen sind ökonomisch und ökologisch nicht erstrebenswert und würden die Menschen in Großenaspe belasten.

Die Erweiterungsfläche sollte nach dem Rohstoffabbau der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich dort Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen entwickeln.

Bei Durchführung der Planung kann der Betrieb an einem Standort entwickelt werden. Fahrten zwischen verschiedenen Standorten entfallen. Die Erweiterungsfläche würde betrieblich genutzt und könnte sich nicht natürlich entwickeln.

Vor Ort hätte die natürliche Entwicklung der Erweiterungsfläche Vorteile für Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt. Bei Durchführung der Planung entfallen sie aber nicht, sie werden an eine andere Stelle verlagert. Im großräumigen Zusammenhang betrachtet hat die Durchführung der Planung außerdem Vorteile, da Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsstellen vermieden werden. Die in Großenaspe lebenden Menschen sind einer geringeren Verkehrsbelastung ausgesetzt. Die Umweltbelastung durch LKW-Fahrten würde auf das notwendige Maß begrenzt werden.

### 7.3.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurden bzw. werden in den fachspezifischen Genehmigungen festgelegt. Soweit dies bereits geschehen ist und unverändert bleibt, wird dazu in diesem Rahmen nicht Stellung genommen.

Für das **Schutzgut Mensch** ist die Darstellung des Sondergebietes eine Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen. Der Betrieb der Fa. Krebs wird an dem bestehenden Standort konzentriert, Fahrten zwischen einzelnen Betriebsteilen werden vermieden. Dadurch wird die Ortschaft Großenaspe geringeren Verkehrsbelastungen ausgesetzt.

Eine weitere positive Auswirkung für die Menschen vor Ort ist die Sicherung der Arbeitsplätze in der Fa. Krebs.

Nachteilige Auswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** werden durch den Erhalt der das Plangebiet umgebenden Knicks verringert. Die Betriebserweiterung in Richtung Osten hat keine direkten Auswirkungen auf diese Schutzgüter, da die geplanten Lebensräume noch nicht bestehen. Die indirekte Auswirkung, dass diese Lebensräume hier nicht entstehen können, ist nicht vermeidbar und erfordert entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Diese werden in der Verlagerung des Ausgleichs an eine andere Stelle bestehen. Für diese Verlagerung stehen die Flurstücke 15/4, 15/5, 15/6, 15/7 und 15/8 der Flur 27, sowie die Flurstücke 42/1 und 77/41 der Flur 31, Gemarkung Großenaspe zur Verfügung. Die qualitative Eignung dieser Flächen wurde gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (UNB) festgestellt. Die konkrete Ausgestaltung dieses Ausgleichs erfolgt in Abstimmung mit der UNB im Zuge der Vorhabengenehmigung. Ob, und wenn ja in welchem Umfang zusätzlicher Ausgleich für die Umnutzung der Fläche im Sinne der F-Plan-Änderung erforderlich ist, kann erst im Genehmigungsverfahren für die Umnutzung geklärt werden, da erst dann die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens bekannt ist. Wenn zusätzlicher Ausgleich geleistet werden muss, würde es sich anbieten, den in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros leguan gmbh enthaltenen Vorschlag aufzugreifen, die aufgelassene Kiesgrube im Südwesten des Plangeltungsbereiches von aufkommenden Gehölzen zu befreien, um die besondere Lebensraumqualität dieses Bereiches länger zu erhalten.

Wenn sich innerhalb des SO 1 streng geschützte Arten angesiedelt haben, haben sie das unter dem Eindruck der betrieblichen Tätigkeit getan. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die weitere Tätigkeit in dieser Fläche diese Arten ebenfalls nicht stören würde. Daher sind auch im Hinblick darauf keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die mit der Nutzung der Erweiterungsfläche verbundenen Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** sind nicht vermeidbar und können auch nicht verringert werden. Der Zweck der 7. F-Plan-Änderung ist nur erfüllt, wenn die Fa. Krebs die Fläche im betrieblich erforderlichen Umfang nutzen kann. Nutzungseinschränkungen würden dem Zweck zuwider laufen und würden die Auswirkungen auf den Boden nicht

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

deutlich verringern. Auch hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die sich möglichst an den Ausgleich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt angliedern sollten. Das der bestehenden Genehmigung zugrundeliegende Ausgleichskonzept für die Erweiterungsfläche beinhaltet dies bereits.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind nicht ersichtlich, können daher auch nicht vermieden oder verringert werden. Ausgleich ist ebenfalls nicht erforderlich. Das gleiche gilt für die **Schutzgüter Luft und Klima**.

Auf das **Schutzgut Landschaft** vor Ort wirkt sich die Verlagerung der Ausgleichsmaßnahmen von der Erweiterungsfläche an eine andere Stelle aus. Diese nachteiligen Auswirkungen können nicht vermieden werden. Die nachteiligen, aber nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen können verringert werden, durch den Erhalt der vorhandenen Knicks zur Abschirmung nach außen. An der Stelle, an die die Ausgleichsmaßnahmen verlagert werden, werden sich positive Auswirkungen ergeben.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter** sind nicht ersichtlich und können deshalb auch nicht vermieden oder verringert werden. Auch ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### 7.3.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für eine sinnvolle Betriebserweiterung kommen nur unmittelbar angrenzende Flächen in Betracht. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die in der Umgebung wohnenden Menschen so gering wie möglich zu halten, wurde eine Fläche ausgewählt, auf der zur Zeit Rohstoffe abgebaut werden, deren Niveau also unterhalb dem der umgebenden Flächen liegt. Dadurch ist die betriebliche Tätigkeit innerhalb dieser Fläche von außen kaum wahrnehmbar. Die Wahl einer anderen, direkt angrenzenden Fläche hätte nicht diesen Vorteil.

Eine Betriebserweiterung an einem anderen Ort hätte den bereits beschriebenen Nachteil, dass Fahrten zwischen den Betriebsteilen unternommen werden müssten. Diese Fahrten würden die Umwelt und die in Großenaspe lebenden Menschen belasten. Um das zu verhindern, wird das Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### **7.4 Zusätzliche Angaben**

##### **7.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die Erstellung dieses Umweltberichtes wurden bis auf die artenschutzrechtliche Potentialanalyse keine eigenen Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern durchgeführt. Es wurde auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen.

Verwendete Unterlagen:

- Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein (1998)
- Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, Stand 1998
- Landschaftsplan der Gemeinde Großenaspe (1998)
- Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe, Kreis Segeberg – Naturschutzfachliche Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz, leguan gmbh, 17. März 2008

Die Planzeichnung wurde mit AutoCAD 2008 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2003. Betriebssystem ist Windows XP prof.

##### **7.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Es wurden außer der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse keine eigenen Erhebungen durchgeführt, die Bestandsdarstellung und –bewertung, sowie die Bewertung der Auswirkungen erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten. In Ermangelung gebietsspezifischer Daten wurde besonders bei den Schutzgütern Klima und Luft auf allgemeingültige Daten und Prognosen der Entwicklung zurückgegriffen. Angesichts der für den Planungsmaßstab guten Datenlage wurden weitergehende Datenerhebungen nicht für erforderlich gehalten.

*Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen der Bearbeitung gezeigt hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse in sich konsistent sind und eine vertiefende Bearbeitung von Problemkreisen nicht erforderlich geworden ist.*

##### **7.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Da alle Betriebsteile natur- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unterliegen, erfolgt die Überwachung durch die zuständigen Behörden, also die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg, das Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein und das Staatliche Umweltamt Itzehoe.



#### **7.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Betriebsgelände der Firma Ernst Krebs GmbH & Co. KG und der Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG, die ein breites Spektrum der Aufbereitung und Entsorgung mineralischer Stoffe und Reststoffe abdecken. Zur Zeit wird dort Sand, Kies und Mergel abgebaut, Boden und Bauschutt aufbereitet und Gewerbeabfall sortiert ferner sind eine Bauschutt- und eine Bodendeponie vorhanden. Für alle Betriebsteile bestehen die erforderlichen Genehmigungen.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg) liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das heißt, dass hier der Sand- und Kiesabbau Vorrang hat vor anderen Nutzungen. Der Landschaftsplan Großenaspe weist die Flächen entsprechend aus. Diese Darstellungen werden dadurch berücksichtigt, dass die Folgenutzung für abfallwirtschaftliche Maßnahmen nach dem Sand- und Kiesabbau erfolgt.

Es wurde der Bestand ermittelt für die Schutzgüter der Umweltprüfung. Das sind der Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und die Landschaft. Ferner sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu betrachten.

Das Plangebiet wird durch die Fa. Krebs bereits genutzt. Teilweise wird Sand, Kies und Mergel abgebaut, teilweise finden abfallwirtschaftliche Tätigkeiten statt. Dadurch werden die Menschen in Großenaspe und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt. Für die Naherholung wird eher der Bereich Ketelvierth genutzt als die Umgebung des Plangebietes, auch in dieser Beziehung ergeben sich daher kaum Auswirkungen. Durch die Darstellung des Sondergebietes und der Fläche für Abfallentsorgung im Flächennutzungsplan wird der Betrieb am vorhandenen Standort konzentriert, es finden keine Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsteilen durch den Ort statt. Diese positive Auswirkung für die vor Ort lebenden Menschen ist mit der F-Plan-Änderung beabsichtigt.

Tiere und Pflanzen haben Lebensräume in den Knicks, die das Plangebiet umgeben, und in dem Redder entlang der Straße "Scheeperredder". Innerhalb der Betriebsflächen gibt es keine nennenswerten Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Streng geschützte Arten sind innerhalb der Randflächen, in Kleingewässern und in der im Betrieb befindlichen Kiesgrube zu erwarten. Da die dort geplante Tätigkeit sich aber in ihrer Auswirkung auf solche Arten nicht wesentlich vom Kiesabbau unterscheiden wird, ist die Tatsache für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Die Kiesabbauf Flächen im östlichen Teil des Plangebietes sollen nach Beendigung des Abbaus der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die beabsichtigte Folgenutzung verzögert diese Entwicklung erheblich. Die geplante Ausgleichsmaßnahme muss deshalb an eine andere Stelle verlegt werden.

Der Boden wird durch das Erdenwerk belastet, auch hier ist die zeitliche Verzögerung der natürlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima werden nicht beeinträchtigt. Für die Landschaft gilt das gleiche wie für

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenaspe - Begründung -

---

Tiere und Pflanzen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die umgebenden Knicks verringert, und dadurch, dass die betriebliche Tätigkeit innerhalb der Erweiterungsfläche unterhalb der ursprünglichen Geländehöhe stattfinden soll. Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Die Entwicklung des Gebietes ohne die F-Plan-Änderung würde bedeuten, dass der Betrieb der Firma Krebs dort bleibt, aber die Bauschuttbrecheranlage ausgelagert werden müsste in ein Gewerbegebiet. Andere Betriebsteile könnten folgen, da die Rechtsprechung in diesem Bereich in die Richtung tendiert. Dadurch wären Transporte zwischen den einzelnen Betriebsteilen erforderlich. Das würde den Ort belasten. Um das zu vermeiden, wird der F-Plan geändert und das Sondergebiet, sowie die Fläche für Abfallentsorgung dargestellt.

Die innerhalb der Erweiterungsfläche geplanten Ausgleichsmaßnahmen müssen an eine andere Stelle verlagert werden. Die dafür erforderlichen Flächen sind vorhanden und werden von der Fa. Krebs bereit gestellt. Inhaltlich genau festgelegt werden diese Maßnahmen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Flächennutzungsplan beinhaltet den Planungswillen der Gemeinde und legt fest, ob eine Fläche zum städtebaulichen Außenbereich gehört oder nicht. Eine Genehmigung ist damit aber nicht verbunden, sie muss bei den zuständigen Behörden genauso beantragt werden wie ohne die F-Plan-Änderung. In diesen Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, da erst dann das konkrete Erfordernis erfasst werden kann. Maßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorzusehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten gibt es aus den genannten Gründen nicht. Es ist im Interesse der Gemeinde Großenaspe, dass die Erweiterungsfläche direkt an das Betriebsgelände angrenzt.

Es wurden für die Umweltprüfung mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Die vorliegenden Informationen, besonders aus dem Landschaftsplan Großenaspe, die mit der Örtlichkeit abgeglichen wurden, sind für den Planungsmaßstab 1 : 5.000 ausreichend. Eine weitere Detaillierung ist für den Flächennutzungsplan nicht nötig, insbesondere deshalb nicht, weil Fachgenehmigungen für die Umsetzung der Planung erforderlich sind. Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass einzelne Bereiche genauer untersucht werden müssten.

Großenaspe, den 10.12. 2008

(Der Bürgermeister)

